

**Rahmenvereinbarung zur Nachnutzung von OZG-Verwaltungsleistungen
über den Kommunalvertreter/öffentlicher IT-Dienstleister**

<xxx>,
als Kommunalvertreter/öffentlicher IT-Dienstleister für <xx>

– im Folgenden der „**Kommunalvertreter/öffentlicher IT-Dienstleister**“ –

sowie

die **Kommune xxx**,

– im Folgenden der „**Leistungsbezieher**“ –

–im Folgenden gemeinsam die „**Vereinbarungspartner**“ –

schließen folgende

**Rahmenvereinbarung zur Nachnutzung von OZG-Verwaltungsleistungen
über den Kommunalvertreter/öffentlichen IT-Dienstleister**

Präambel

Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) erfolgt für viele Verwaltungsleistungen nach dem sog. EfA-Prinzip (Einer-für-Alle): Ein Dienst wird von / in einem Land entwickelt und betrieben und von anderen Ländern und deren Kommunen nachgenutzt.

Über den FIT-Store der FITKO haben der Bund und die Länder bereits die Möglichkeit, Dienste bereitzustellen und nachzunutzen. Damit auch die Kommunen von den EfA-Diensten profitieren bzw. diese zur Nachnutzung anbieten können, müssten multilaterale Vertragsbeziehungen aufgebaut werden, die bei rund 11.000 Kommunen in Deutschland und nahezu 600 OZG-Diensten einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand mit sich bringen würden. Um dies zu vermeiden wurde ein vergaberechtskonformes Nachnutzungsmodell auf Basis einer interöffentlichen Vereinbarung (IÖV) entwickelt, das die Bedarfe der Kommunen über sog. Kommunalvertreter/öffentliche IT-Dienstleister bündelt und insoweit den administrativen Aufwand der OZG-Umsetzung drastisch reduziert. Das Nachnutzungsmodell ist in der 36. IT-Planungsrats-sitzung am 29.10.2021 mit Beschluss 2021/43 in Kraft getreten.

Als Kommunalvertreter/öffentlicher IT-Dienstleister in <xx> fungiert <xx>. Damit besteht für Kommunen die Möglichkeit, OZG-Verwaltungsleistungen bei dem Kommunalvertreter/öffentlichen IT-Dienstleister zu beziehen. Hinsichtlich des in der Vertragsbeziehung zu beachtenden Vergaberechts sind die Trägerstrukturen zwischen Leistungsbezieher und Kommunalvertreter/öffentlichem IT-Dienstleister zu beachten.

§ 1

Ziel und Zweck der Rahmenvereinbarung

- I. Die Vereinbarungspartner streben an, möglichst viele OZG-Verwaltungsleistungen als Einer-für-Alle-Leistungen nach zu nutzen. Zweck der Rahmenvereinbarung ist es, den OZG-Leistungsaustausch durch Bedarfsbündelung wirtschaftlich zu gestalten, den administrativen Aufwand des Leistungsaustausches möglichst gering zu halten und die datenschutzrechtlichen Belange der Nachnutzung von OZG-Verwaltungsleistungen grundsätzlich zu regeln.
- II. Eine aktuelle Liste der verfügbaren OZG-Verwaltungsleistungen kann beim Kommunalvertreter/öffentlichen IT-Dienstleister erfragt werden.

§ 2

Nachnutzung von OZG-Verwaltungsleistungen

- I. Mit Abschluss dieser Rahmenvereinbarung ist der Leistungsbezieher berechtigt, OZG-Verwaltungsleistungen über den Kommunalvertreter/öffentlichen IT-Dienstleister zur Nachnutzung nach dem EfA-Prinzip zu beziehen.
- II. Der Bezug von OZG-Verwaltungsleistungen erfolgt durch einen Einzelabruf. Der Kommunalvertreter/öffentliche IT-Dienstleister stellt für jede angebotene OZG-Verwaltungsleistung ein entsprechendes Bezugsformular bereit.
- III. Der Leistungsbezieher erhält an der OZG-Verwaltungsleistung ein einfaches, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares, auf den jeweiligen Nachnutzungszeitraum beschränktes Nutzungsrecht. Eine körperliche Überlassung der OZG-Verwaltungsleistung erfolgt nicht.

§ 3

Pflichten und Rechte des Kommunalvertreter/öffentlichen IT-Dienstleisters

- I. Der Kommunalvertreter/öffentliche IT-Dienstleister stellt den technischen Dienst zur OZG-Leistung zur Nachnutzung bereit. Einzelheiten zum Dienst werden im Einzelabruf festgelegt.
- II. Der Kommunalvertreter/öffentliche IT-Dienstleister stellt den Dienst spätestens **<x>** Wochen nach Vorliegen der notwendigen Eintragungen gemäß § 4 Absatz I zur Verfügung, frühestens jedoch zum gewünschten Nachnutzungsbeginn gem. Einzelabruf.
- III. Der Kommunalvertreter/öffentliche IT-Dienstleister stellt für dem Leistungsbezieher den Datenempfang über einen OSCI Intermediär sicher.
- IV. Der Kommunalvertreter/öffentliche IT-Dienstleister stellt dem Leistungsbezieher einen Support für Fragen der Nachnutzung des OZG-Dienstes bereit. Der Support ist via E-Mail durchgängig erreichbar. Rückmeldungen auf Supportanfragen erfolgen in der Regel binnen eines Werktages. Der Support für Antragstellende ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Ein Support für Antragstellende wird ggf. durch den Dienstbetreiber bereitgestellt und im Rahmen des Einzelabrufes geregelt.

§ 4

Pflichten und Rechte des Leistungsbeziehers

- I. Der Leistungsbezieher verpflichtet sich zum Leistungsbezug der OZG-Verwaltungsleistung ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung gemäß § 3 Absatz II für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten (Nachnutzungszeitraum). Der erste Nachnutzungszeitraum endet abweichend am 31.12.2022. Mit Ablauf des ersten Nachnutzungszeitraumes ist der Leistungsbezieher für jeweils einen weiteren Nachnutzungszeitraum von 12 Monaten (Kalenderjahr) berechtigt und verpflichtet, sofern der entsprechende Einzelabruf nicht mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird.
- II. Der Leistungsbezieher ist für die Erfüllung nachfolgend genannter Anforderungen verantwortlich. Die Umsetzung der Anforderungen erfolgt bis spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Beginn der Nachnutzung. Bei Nicht-Erfüllung kann eine Nachnutzung nicht sichergestellt werden.
 1. Für die Nachnutzung einer OZG-Verwaltungsleistung sind die entsprechenden Zuständigkeiten, mindestens bestehend aus LeiKa-IDs der Verwaltungsleistung, URL des Dienstes und zuständige Stelle, durch den Leistungsbezieher in den Portalverbund einzutragen.
 2. Für den technischen Empfang der Antragsdaten muss der Leistungsbezieher einen Eintrag im Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) veranlassen. Dieser Eintrag erfordert u.a. ein Zertifikat für die Verschlüsselung der Antragsdaten. Dieses Zertifikat ist vom Leistungsbezieher zu beschaffen.
 3. Sofern die OZG-Verwaltungsleistung eine elektronische Bezahlung umfasst, muss der Leistungsbezieher einen geeigneten Bezahlendienst (ePayment) betreiben und dem Kommunalvertreter/öffentliche IT-Dienstleister die Parameter zur Nutzung des Bezahlendienstes mitteilen.

- III. Die gem. Absatz II Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Eintragungen in den Portalverbund und im DVDV können auf Wunsch des Leistungsbeziehers durch den Kommunalvertreter/öffentliche IT-Dienstleister erbracht werden. In diesen Fällen müssen die dafür notwendigen Informationen durch den Leistungsbezieher bereitgestellt werden.
- IV. Der Leistungsbezieher ist für die Abholung der Antragsdaten beim OSCI-Intermediär und die Verarbeitung der Daten verantwortlich.

§ 5 Kosten

- I. Die Kosten der Nachnutzung der OZG-Verwaltungsleistung werden im Einzelabruf geregelt.

§ 6 Auftragsverarbeitung

- I. Der Kommunalvertreter/öffentliche IT-Dienstleister ist gegenüber dem Leistungsbezieher Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Ziff. 8 DSGVO. Es ist dafür ein Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß den Vorgaben der DSGVO zu schließen. Die zwischen dem Kommunalvertreter/öffentlichem IT-Dienstleister und dem Leistungsbezieher insoweit mit Abschluss dieser Rahmenvereinbarung geltenden Regelungen für die Auftragsverarbeitung sind als Anlage 2 beigefügt.
- II. Der Kommunalvertreter/öffentliche IT-Dienstleister kann sich bei der Bereitstellung des Dienstes weiterer Kommunalvertreter/öffentlicher IT-Dienstleister bedienen. Er wird insoweit erforderliche Auftragsverarbeitungsvereinbarungen mit diesen Einrichtungen schließen.
- III. Der Leistungsbezieher ist alleiniger Verantwortlicher i.S. der Rahmenvereinbarung zur Datenverarbeitung (Anlage 2).

§ 7 Laufzeit, Kündigung

- I. Diese Rahmenvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- II. Die Vereinbarungspartner können die Rahmenvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Nachnutzungszeitraums, frühestens jedoch zum 31.12.2022 kündigen.
- III. Mit Kündigung der Rahmenvereinbarung werden alle zur Nachnutzung bezogenen OZG-Verwaltungsleistungen ebenfalls gekündigt.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

- I. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung sind nur im Einvernehmen zwischen den Vereinbarungspartnern möglich und bedürfen der Schriftform.

- II. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in einem solchen Fall an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung rechtlich oder wirtschaftlich möglichst nahekommenes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Dasselbe gilt für etwaige Regelungslücken.
- III. Sind Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieser Rahmenvereinbarung bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Vereinbarungspartner bei Abschluss dieser Rahmenvereinbarung getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.

Kommunalvertreter//öffentliche IT-Dienstleister

Kommune xxx

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Rahmenvereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Zwischen der

[Kommune]

vertreten durch die/den **[Titel/Name]**

[Anschrift]

-nachstehend „**Auftraggeber**“ genannt -

und

[xx]

vertreten durch **[Titel/Name]**

[Anschrift]

- nachstehend „**Auftragnehmer**“ genannt -

- beide nachstehend gemeinsam „**Vertragsparteien**“ genannt -

wird die folgende Rahmenvereinbarung zur Auftragsverarbeitung (nachstehend „**Rahmen-AV**“) als Anlage zur Rahmenvereinbarung zur Nachnutzung von OZG-Verwaltungsleistungen über den Kommunalvertreter/öffentlichen IT-Dienstleister (nachstehend „**Rahmenvereinbarung Nachnutzung**“) geschlossen.

Präambel

Die Vertragsparteien bezwecken mit dieser Rahmenvereinbarung zur Auftragsverarbeitung das datenschutzrechtliche Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Rahmen der Nachnutzung von OZG Verwaltungsleistungen gemäß Rahmenvereinbarung Nachnutzung im Hinblick auf die Vorgaben der europäischen Datenschutz-Grundverordnung („**DSGVO**“), des Bundesdatenschutzgesetzes („**BDSG**“) des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen („**DSG NRW**“) sowie der ggf. weiteren einschlägigen Landesdatenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung zu konkretisieren.

Der Auftraggeber kann auf Grundlage der Rahmenvereinbarung Nachnutzung verschiedene OZG-Verwaltungsleistungen vom Auftragnehmer beziehen. Für die einzelnen OZG-Verwaltungsleistungen werden dazu auf Grundlage der Rahmenvereinbarung Nachnutzung jeweils Einzelabrufe über die entsprechenden OZG-Verwaltungsleistungen geschlossen. Zu jeder dieser Einzelabrufe wird zudem ein Einzelabruf zur Auftragsverarbeitung (nachstehend „**Einzel-AV**“) geschlossen, welche die datenschutzrechtlichen Einzelheiten zu den jeweiligen OZG-Verwaltungsleistungen regelt und Anlage des jeweiligen Einzelabrufs wird. Die Einzel-AVen ergänzen und konkretisieren insofern die Regelungen dieser Rahmen-AV im Hinblick auf die einzelnen OZV-Verwaltungsleistungen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien was folgt.

1 Definitionen

- (1) In diesem Vertrag verwendete Begriffe sind entsprechend ihrer Definition in der DSGVO zu verstehen.
- (2) Soweit Erklärungen im Folgenden „schriftlich“ zu erfolgen haben, ist die Schriftform nach § 126 BGB gemeint. Im Übrigen können Erklärungen auch in anderer Form erfolgen, soweit der Vertrag eine andere Form ausdrücklich vorsieht.

2 Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

- (1) Der Auftragnehmer erhält Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der Nachnutzung von OZG-Verwaltungsleistungen (nachfolgend „**Auftraggeberdaten**“) und verarbeitet diese für den Auftraggeber in dessen Auftrag und nach dessen Weisungen im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DSGVO.
- (2) Der Gegenstand des Auftrages ergibt sich aus der Rahmenvereinbarung zur Nachnutzung von OZG-Verwaltungsleistungen und den zugehörigen Einzelabrufe für einzelne OZG-Verwaltungsleistungen (nachfolgend „**Einzelabruf**“).
- (3) Die Verarbeitung von Auftraggeberdaten durch den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich in der Art, dem Umfang und zu dem Zweck wie ggf. in **Anhang 1 zu dieser Anlage 2** (für übergreifende Verarbeitungen, die unabhängig von OZG-Verwaltungsleistungs-spezifischen Verarbeitungen erfolgen) bzw. in den **Einzel-AV** spezifiziert. Die Verarbeitung betrifft ausschließlich die darin bezeichneten Arten personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers Änderungen der Festlegungen in **Anhang 1 zu dieser Anlage 2** bzw. den **Einzel-AV** zuzustimmen, soweit er keinen sachlichen Grund zur Verweigerung dieser Zustimmung hat. Die Änderungen sind schriftlich festzulegen.
- (4) Die Dauer der Verarbeitung ergibt sich aus der Dauer der Rahmenvereinbarung Nachnutzung sowie den zugehörigen Einzelabrufen.
- (5) Jede von den Festlegungen in **Anhang 1 zu dieser Anlage 2** bzw. den **Einzel-AV** abweichende oder darüberhinausgehende Verarbeitung von Auftraggeberdaten ist dem Auftragnehmer untersagt, insbesondere eine Verarbeitung der Auftraggeberdaten zu eigenen Zwecken. Das gilt auch für den Fall einer Verwendung anonymisierter Daten.
- (6) Die Verarbeitung der Auftraggeberdaten durch den Auftragnehmer findet ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union („**EU**“) oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**“) statt.

Eine Datenverarbeitung außerhalb der EU oder des EWR, auch im Wege der Gewährung des Zugriffs auf Auftraggeberdaten, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Datenverarbeitung in Ländern, die weder Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR sind (nachfolgend „Drittländer“ genannt) dürfen nur dann und soweit erfolgen, dass die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO zur Zufriedenheit des Auftraggebers erfüllt sind.

3 Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

- (1) Der Auftragnehmer darf die Auftraggeberdaten ausschließlich im Auftrag und gemäß den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, sofern der Auftragnehmer nicht gesetzlich zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichtet ist. In letzterem Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Gesetz eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

- (2) Der Auftraggeber besitzt insoweit gegenüber dem Auftragnehmer ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang, Zweck und Verfahren der Verarbeitung von Auftraggeberdaten. Die Weisungen des Auftraggebers sollen grundsätzlich in Schrift- oder Textform erfolgen. Bei Bedarf kann der Auftraggeber Weisungen auch mündlich oder telefonisch erteilen. Mündlich oder telefonisch erteilte Weisungen bedürfen jedoch einer unverzüglichen Bestätigung des Auftraggebers in Schrift- oder Textform. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Weisungen des Auftraggebers zu dokumentieren.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Weisungen des Auftraggebers unverzüglich auszuführen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer hierfür im Einzelfall eine jeweils angemessene Frist zu setzen, die der Auftragnehmer einzuhalten hat.
- (4) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er die Auftraggeberdaten im Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrags und den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet. Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm und seinen Mitarbeitern, die mit Auftraggeberdaten umgehen, die Vorschriften der DSGVO und die sonstigen einschlägigen Datenschutzvorschriften bekannt sind. Ist der Auftragnehmer der begründeten Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen diesen Vertrag oder das geltende Datenschutzrecht verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung gegenüber dem Auftraggeber mit mindestens 14-tägiger Frist berechtigt, die Ausführung der Weisung bis zu einer Bestätigung oder Änderung der Weisung durch den Auftraggeber auszusetzen. Bestätigt der Auftraggeber die Weisung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sie zu befolgen.

4 Anforderungen an Personal und Systeme

- (1) Der Auftragnehmer hat alle Personen, die Auftraggeberdaten verarbeiten, bezüglich der Verarbeitung von Auftraggeberdaten in Schriftform zur Vertraulichkeit während und nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses zu verpflichten, soweit diese nicht einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- (2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die bei ihm zur Verarbeitung eingesetzten Personen vor Beginn der Verarbeitung mit den relevanten Bestimmungen des Datenschutzes und dieses Vertrags vertraut gemacht wurden. Entsprechende Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sind angemessen regelmäßig zu wiederholen. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass zur Auftragsverarbeitung eingesetzte Personen hinsichtlich der Erfüllung der Datenschutzerfordernisse laufend angemessen angeleitet und überwacht werden.
- (3) Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist dem Auftraggeber auf Anfordern nachzuweisen.
- (4) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ihm unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu Auftraggeberdaten haben, diese nur auf seine Anweisung verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der EU oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.
- (5) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er nur solche Systeme für die Verarbeitung von Auftraggeberdaten einsetzt, die dafür ausgelegt sind, den Datenschutz durch eine der Verarbeitungssituation angemessene technische Systemgestaltung zu unterstützen.

5 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Im Zusammenhang mit der beauftragten Verarbeitung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber bei Erstellung und Fortschreibung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten sowie bei Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung zu unterstützen. Alle erforderlichen Angaben und Dokumentationen sind vorzuhalten und dem Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich zuzuleiten.

- (2) Soweit nach Art. 37 Abs. 1 DSGVO oder anderweitig gesetzlich verpflichtet, bestellt der Auftragnehmer eine fachkundige und zuverlässige Person als Beauftragten für den Datenschutz. Es ist sicherzustellen, dass für den Beauftragten keine Interessenkonflikte bestehen. In Zweifelsfällen kann sich der Auftraggeber direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten mit oder begründet, weshalb kein Beauftragter bestellt wurde. Änderungen in der Person oder den innerbetrieblichen Aufgaben des Beauftragten teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mit. Wurde kein Beauftragter bestellt, teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für anfallende Datenschutzfragen mit.

6 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, alle nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen und während der Dauer der Verarbeitung von Auftraggeberdaten aufrecht zu erhalten, die unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung der Auftraggeberdaten sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen erforderlich sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die Auftraggeberdaten zu gewährleisten. Die in **Anhang 2 zu dieser Anlage 2** bzw. den **Einzel-AV** beschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen werden als verbindlich festgelegt. Sie definieren das vom Auftragnehmer geschuldete Minimum. Die Beschreibung der Maßnahmen muss so detailliert erfolgen, dass für einen sachkundigen Dritten allein aufgrund der Beschreibung jederzeit zweifelsfrei erkennbar ist, was das geschuldete Minimum sein soll. Ein Verweis auf Informationen, die diesem Vertrag oder seiner **Anhang 2 zu dieser Anlage 2** bzw. den **Einzel-AV** nicht unmittelbar entnommen werden können, ist nicht zulässig.
- (2) Die Datensicherheitsmaßnahmen können der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung entsprechend angepasst werden, solange das hier vereinbarte Niveau nicht unterschritten wird. Zur Aufrechterhaltung des Sicherheitsniveaus erforderliche Änderungen hat der Auftragnehmer unverzüglich umzusetzen. Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen sind zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren und zu dokumentieren. Soweit die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht oder nicht mehr genügen, benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.
- (3) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (z.B. bei Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragnehmers) ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall gestattet. Soweit eine solche Verarbeitung erfolgt, ist vom Auftragnehmer sicherzustellen, dass dabei ein diesem Vertrag entsprechendes Niveau an Datenschutz und Datensicherheit aufrechterhalten wird, die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen eingehalten werden und die in diesem Vertrag bestimmten Kontrollrechte des Auftraggebers uneingeschränkt auch in den betroffenen Privatwohnungen ausgeübt werden können. Die Verarbeitung von Daten im Auftrag mit Privatgeräten ist unter keinen Umständen gestattet.
- (4) Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet und unterliegen der laufenden Verwaltung. Sie sind jederzeit angemessen aufzubewahren und dürfen unbefugten Personen nicht zugänglich sein. Ein- und Ausgänge werden dokumentiert.
- (5) Der Auftragnehmer führt den regelmäßigen Nachweis der Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere der vollständigen Umsetzung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihrer Wirksamkeit. Der Nachweis ist dem Auftraggeber spätestens alle 12 Monate unaufgefordert und sonst jederzeit auf Anforderung zu überlassen.

Der Nachweis kann durch genehmigte Verhaltensregeln oder ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren erbracht werden.

7 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Die gegenwärtig vom Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmer sind in **Anhang 3 dieser Anlage 2** des Vertrags genannt, und der Auftraggeber erteilt mit Abschluss dieses Vertrages seine Zustimmung zum Einsatz dieser Subunternehmer.
- (2) Die weiteren, einzelne OZG-Verwaltungsleistungen betreffenden Subunternehmer sind in der jeweiligen **Einzel-AV** genannt und mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt. Der Auftraggeber erteilt jeweils mit Abschluss der **Einzel-AV** seine Zustimmung zum Einsatz dieser Subunternehmer.
- (3) Verträge mit Subunternehmern sind in schriftlicher oder elektronischer Form zu vereinbaren und müssen dem Subunternehmer mindestens mit diesem Vertrag vergleichbare Datenschutzpflichten auferlegen, insbesondere die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen umfassen. Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass der Auftraggeber auf Verlangen Einsicht in die relevanten Verträge zwischen Auftragnehmer und Subunternehmer erhalten kann.
- (4) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung weiterer oder Ersetzung bestehender Subunternehmer für die Rahmen-AV oder die Einzel-AV informieren. Die Hinzuziehung oder Ersetzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, welche dieser nicht unbillig verweigern wird. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers mitteilt und die Anforderungen an Subunternehmerverträge gemäß vorstehendem Absatz 3 erfüllt sind.
- (5) Im Falle der Zustimmung wird der Auftragnehmer die Liste der Subunternehmer in **Anhang 3 zu dieser Anlage 2** dieses Vertrages bzw. der jeweiligen **Einzel-AV** entsprechend zu aktualisieren und dem Auftraggeber unverzüglich zur Verfügung stellen.
- (6) Der Auftragnehmer wählt Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der vom Subunternehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne des Art. 32 DSGVO sorgfältig aus. Die relevanten Prüfunterlagen dazu sind dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer wird vor jeder Beauftragung sowie regelmäßig während der Beauftragung überprüfen, dass die weiteren Subunternehmer geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen haben und diese so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung der Auftraggeberdaten gemäß diesem Vertrag erfolgt.
- (7) Die Beauftragung von Subunternehmern, die Verarbeitungen im Auftrag nicht ausschließlich in einem Mitgliedstaat der EU oder eines Vertragsstaates des EWR erbringen, ist nur bei Beachtung der in Ziffer 2 Abs. 6 dieses Vertrages (hier: Anlage 2) genannten Bedingungen möglich.
- (8) Kommt der Subunternehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet hierfür der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber wie für eigenes Verschulden.

8 Rechte der Betroffenen

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von Betroffenen ist der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

- (2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren mit technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der ihnen zustehenden Rechte betroffener Personen nachzukommen.
- (3) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber insbesondere unverzüglich informieren, falls sich eine betroffene Person mit einem Antrag auf Wahrnehmung ihrer Rechte in Bezug auf Auftraggeberdaten unmittelbar an den Auftragnehmer wenden sollte und dem Auftraggeber auf Anfrage alle bei ihm vorhandenen Informationen über die Verarbeitung von Auftraggeberdaten geben, die der Auftraggeber zur Beantwortung des Antrags einer betroffenen Person benötigt und über die der Auftraggeber nicht selbst verfügt.

9 Mitteilungspflichten

- (1) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich mit. Auch begründete Verdachtsfälle hierauf sind mitzuteilen. Die Mitteilung hat spätestens innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnis des Auftragnehmers vom relevanten Ereignis an eine vom Auftraggeber benannte Adresse zu erfolgen. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - b. den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
 - c. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - d. eine Beschreibung der vom Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber im Falle eines Datensicherheitsvorfalls bei seinen diesbezüglichen Aufklärungs-, Abhilfe- und Informationsmaßnahmen, einschließlich aller Handlungen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (etwa nach Art. 33 oder 34 DSGVO) auf erstes Anfordern im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen. Der Auftragnehmer wird insbesondere unverzüglich sämtliche zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die entstandenen Gefährdungen für die Integrität oder Vertraulichkeit der Auftraggeberdaten zu minimieren und zu beseitigen, die Auftraggeberdaten zu sichern und mögliche nachteilige Folgen für Betroffene zu verhindern oder in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu begrenzen.
- (3) Ebenfalls unverzüglich mitzuteilen sind erhebliche Störungen bei der Auftragserledigung sowie Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die in diesem Vertrag getroffenen Festlegungen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich von Kontrollen oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden oder anderen Dritten, soweit diese Bezüge zur Auftragsverarbeitung aufweisen.

10 Kontrollrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen beim Auftragnehmer in angemessenem Umfang selbst oder durch Dritte, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie sonstige Kontrollen vor Ort zu kontrollieren. Den mit der Kontrolle betrauten Personen ist vom Auftragnehmer - soweit erforderlich - Zutritt und Einblick zu ermöglichen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er bei den Kontrollen – soweit erforderlich – unterstützend mitwirkt. Er ist

insbesondere verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen, Abläufe zu demonstrieren und Nachweise zu führen, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind. Kontrollen beim Auftragnehmer haben ohne vermeidbare Störungen seines Geschäftsbetriebs zu erfolgen. Soweit nicht aus vom Auftraggeber zu dokumentierenden, dringlichen Gründen anders angezeigt, finden Kontrollen nach angemessener Vorankündigung und zu Geschäftszeiten des Auftragnehmers sowie nicht häufiger als alle 12 Monate statt. Soweit der Auftragnehmer den Nachweis der korrekten Umsetzung der vereinbarten Datenschutzpflichten wie unter Ziffer 10 Abs. 3 dieses Vertrages vorgesehen erbringt, soll sich eine Kontrolle auf Stichproben beschränken.

- (2) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (3) Nach Wahl des Auftragnehmers kann der Nachweis der Einhaltung der Pflichten nach diesem Vertrage anstatt durch eine Inspektion auch durch die Vorlage eines geeigneten, aktuellen Testats oder Berichts einer unabhängigen Instanz (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor oder Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit - z.B. nach BSI-Grundschutz - („Prüfungsbericht“) erbracht werden, wenn der Prüfungsbericht es dem Auftraggeber in angemessener Weise ermöglicht, sich von der Einhaltung der Vertragspflichten zu überzeugen.
- (4) Der Auftragnehmer unterwirft sich der Kontrolle des behördlichen Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers. Er gestattet diesem sowie den für ihn tätigen Personen während der üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und gewährt Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen und Unterlagen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Anfragen des Datenschutzbeauftragten unverzüglich und vollständig zu beantworten.
- (5) Gemäß den anwendbaren Datenschutzvorschriften unterliegen der Auftraggeber und der Auftragnehmer öffentlichen Kontrollen durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer den Auftraggeber im Rahmen von behördlichen Aufsichtsverfahren nach Kräften unterstützen, wenn und soweit die vertragsgegenständliche Verarbeitung von Auftraggeberdaten Gegenstand des Aufsichtsverfahrens ist. Der Auftragnehmer wird insbesondere auf Verlangen des Auftraggebers ihm selbst oder der Aufsichtsbehörde unmittelbar alle Informationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag geben und entsprechende Auskünfte erteilen und der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit einräumen, Prüfungen in demselben Umfang durchzuführen, wie sie die Aufsichtsbehörde beim Auftraggeber durchführen darf. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der zuständigen Aufsichtsbehörde auch in diesem Rahmen alle erforderlichen Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte zu gewähren. Falls die Aufsichtsbehörde beim Auftragnehmer Kontrollhandlungen, Ermittlungen oder Maßnahmen durchführt, die Auftraggeberdaten betreffen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber so früh wie möglich und in der Regel unverzüglich nach Erhalt der Ankündigung der Aufsichtsmaßnahme durch die Behörde zu informieren.

11 Pflichten nach Beendigung des Vertrags

- (1) Bei Beendigung dieses Vertrages oder jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die im Auftrag verarbeiteten Daten nach Wahl des Auftraggebers entweder unwiderruflich zu vernichten oder an den Auftraggeber zu übergeben, sofern nicht eine gesetzliche Pflicht zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Ebenfalls zu vernichten sind sämtliche vorhandene Kopien der Daten. Es ist eine dem Risiko des Schutzbedarfes der Daten angemessene Vernichtung durchzuführen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die unverzügliche Rückgabe bzw. Löschung auch bei Subunternehmern herbeizuführen.

- (3) Der Auftragnehmer hat den Nachweis der ordnungsgemäßen Vernichtung zu führen und dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen.
- (4) Gesetzliche Aufbewahrungspflichten des Auftragnehmers bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt. Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer den jeweiligen Aufbewahrungsfristen entsprechend auch über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung dem Auftraggeber bei Vertragsende übergeben.

12 Haftung

- (1) Für den Ersatz von Schäden, die eine Person wegen einer unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, haften Auftraggeber und Auftragnehmer als Gesamtschuldner.
- (2) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die der Auftraggeber, seine Beschäftigten bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten oder die von ihm eingesetzten Subunternehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der beauftragten vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen.

13 Sonstiges

- (1) Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere der Rahmenvereinbarung Nachnutzung und den zugehörigen Einzelabrufen, gehen die Regelungen dieses Vertrags vor.
- (2) Sollte Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.
- (3) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.
- (4) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der im Auftrag verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- (5) Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art. 28 DSGVO am besten gerecht wird.
- (6) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist <XXX>.

Anhang 1 zur Anlage 2 – Datenkategorien, Zwecke, Betroffene (hier nur relevant, wenn Bezug zur Rahmen-AV, sonst Regelung in Einzel-AV)

Der Auftragnehmer verarbeitet die folgenden personenbezogenen Daten:

I. Zwecke

xx

II. Betroffene

• xxx

III. Datenkategorien

- xxx

Anhang 2 zur Anlage 2 – Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) (hier nur relevant, wenn Bezug zur Rahmen-AV, sonst Regelung in Einzel-AV)

Im Folgenden werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit festgelegt, die der Auftragnehmer mindestens einzurichten und laufend aufrecht zu erhalten hat. Ziel ist die Gewährleistung insbesondere die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der im Auftrag verarbeiteten Informationen. Für die Bestimmung geeigneter TOM ist zunächst der Schutzbedarf der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten festzulegen und hier zu dokumentieren.

Schutzbedarf der Daten gemäß Systematik der DSK: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Es müssen Regelungen zu folgenden Punkten getroffen werden:

Für die Vernichtung gem. DIN 66399 gilt Schutzklasse [1, 2 oder 3].

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

>> Zutrittskontrolle

Folgende Maßnahmen sind umzusetzen, um den unbefugten Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen und Daten zu verhindern: [z. B.

- *Verwendung von Sicherheitsschlössern an Zugangstüren*
- *Festlegung einer Schlüsselregelung, durch die ein möglichst kleiner Personenkreis uneingeschränkter Zugang erhält*
- *bei Generalschlüsselanlage Quittierung der Ausgabe des Generalschlüssels*
- *wenn möglich, vom Publikumsverkehr räumlich abgegrenzte PC-Arbeitsplätze, Server und andere Speichermedien sowie Aufbewahrungsorte von Akten]*

>> Zugangskontrolle

Folgende Maßnahmen sind umzusetzen, um eine unbefugte (System-) Benutzung zu verhindern: [z. B.

- *Benutzerkennung mit sicheren Kennwörtern*
 - *unterschiedlichen Zeichenzusammensetzung, Mindestlänge 8 Zeichen, regelmäßiger Wechsel*
 - *Bildschirmsperre bei Pausen mit Passwort-Aktivierung*
 - *Zugangssperre bei mehr als 3 Anmeldeversuchen*
 - *Vermeidung der Verwendung von Gruppen-Passwörter*
- *Firewall inkl. Zugriffs- und Änderungsberechtigungskonzept*
- *Einsatz von Anti-Viren-Software*
- *Regelmäßige Aktualisierung von Sicherheitspaketen bei Programmen, die mit dem Internet verbunden sind*
- *Sicherung und Verschlüsselung von Datenträgern*
- *bei externer Systemadministration Schließung einer Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung*
- *sorgfältige Auswahl des Sicherheits- und Reinigungspersonals]*

>> Zugriffskontrolle

Folgende Maßnahmen sind umzusetzen, damit die zur Benutzung von DV-Anlagen berechtigten Nutzer ausschließlich auf Inhalte zugreifen können, für welche sie berechtigt sind und damit personenbezogene Daten bei der Verarbeitung und Nutzung und nach dem Speichern nicht unbefugt kopiert, verändert oder gelöscht werden können: [z. B.

- *Benutzerkennung mit sicheren Kennwörtern (siehe auch Zugangskontrolle)*
- *Datenträgerverwaltung inkl. Benennung eines Verantwortlichen*
- *bedarfsgerechte Zugriffsrechte (z.B. für Praktikanten und studentische Hilfskräfte)*
- *gesicherte Schnittstellen (insbesondere bei aktiven Netzkomponenten)*
- *Aufbewahrung von sensiblen Akten in verschließbaren Schränken und Einsatz von Aktenvernichtern]*

2. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

>> Verfügbarkeitskontrolle

Folgende Maßnahmen sind zum Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust umzusetzen: [z. B.

- *Brandschutzmaßnahmen*
 - *Feuerlöscher an/in den PC- Arbeitsräumen und Aktenaufbewahrungsräumen*
 - *Wenn möglich Brandschutztüren*
 - *Rauchverbot an/in den PC- Arbeitsräumen und Aktenaufbewahrungsräumen*
- *Backupkonzept, z.B. Festplattenspiegelung, Aufbewahrung von Datensicherung an einem sicheren, ausgelagerten Ort*
- *Einsatz von Anti-Viren-Software*
- *Schutz vor Diebstahl (siehe auch Zutritts- und Zugangskontrolle)*
- *Testen von Datenwiederherstellung]*

3. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung,

Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

>> Datenschutz-Management

Der Auftragnehmer ist für die Umsetzung der hier genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen zuständig und plant, organisiert, steuert und kontrolliert systematisch die gesetzlichen und betrieblichen Anforderungen des Datenschutzes.

>> Incident-Response-Management

Die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Ferner sind Art. 33 und 34 DSGVO zu beachten.

>> Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)

Soweit es die Art der zur Verarbeitung vorgesehenen Daten zulässt, ist darauf zu achten, dass diese pseudonymisiert werden.

>> Auftragskontrolle

Folgende Maßnahmen dienen der Verhinderung einer Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers:

- *Beachtung der Weisungsbefugnis*
- *Kontrollen vor Ort*

Anhang 3 zur Anlage 2 – Liste der genehmigten Subunternehmer (hier nur relevant, wenn Bezug zur Rahmen-AV, sonst Regelung in Einzel-AV)

	Name des Subunternehmers	Kontaktperson	Anschrift	Leistung
1				
2				
3				

Eine Liste der weiteren, OZG-Verwaltungsleistungs-spezifischen Subunternehmer findet sich in den jeweiligen **Einzel-AV**.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift
(Auftraggeber)

Unterschrift (Auftragnehmer)

Name, Vorname, Funktion
des/der Vertretungs-
berechtigten

Name, Vorname, Funktion
des/der Vertretungs-
berechtigten